

16.11.92**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - VP - Wizu Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen
Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst**

KOM(92) 247 endg.; Ratsdok. 8440/92

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des vorliegenden Richtlinienvorschlags. Er unterstreicht auch die Aussage in der Präambel, daß der Telefondienst aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen wesentlich an Bedeutung gewonnen hat.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Umsetzung des Richtlinienvorschlags dafür einzusetzen, daß das bestehende Netz- und Telefondienstmonopol des Bundes unangetastet bleiben und daß der Infrastrukturauftrag des Bundes im Bereich der Telekommunikation nicht eingeschränkt wird. Dazu gehört auch, daß die aus Gründen der Daseinsvorsorge gewährten Vergünstigungen beim Grundpreis und den Verbindungsentgelten an sozial Schwache und bestimmte Behinderte ungeschmälert beibehalten werden, wozu Artikel 13 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags ausdrücklich ermächtigt.

Der Bundesrat kann dem in Artikel 11 des Richtlinienvorschlags aufgestellten Grundsatz der Kostenorientierung für eine Nutzung des Fernsprechnetzes nur zustimmen, wenn dabei auch die Kosten für die Erfüllung des Infrastrukturauftrags berücksichtigt werden können.

Zu weitgehend ist nach Auffassung des Bundesrates auch die Aussage, die Telekommunikationsorganisationen sollten in ihren Beziehungen zu den Benutzern des öffentlichen Fernsprechnetzes keinen besonderen rechtlichen

Ausgeliefert am 17. NOV. 1992

- 2 -

Schutz genießen. Das Telefondienstmonopol begründet auch weitgehende Verpflichtungen für die Deutsche Bundespost TELEKOM. Diesen Verpflichtungen müssen angemessene Rechte gegenüberstehen, so wie sie in der Telekommunikationsverordnung, z. B. bei der Frage der Haftung, ihren Niederschlag gefunden haben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Verhältnisse in anderen Mitgliedstaaten dazu zwingen, Streiks und Aussperrungen dem Begriff des Notstands zuzurechnen, wie es Artikel 21 Abs. 5 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags vorsieht.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.